
Anlage 2 Strukturqualität qualifizierter Facharzt

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Osteoporose
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

2. Versorgungsebene: Strukturvoraussetzungen der fachärztlichen Versorgung (Ärzte zur Mitbehandlung oder Koordination in Ausnahmefällen gemäß § 5)

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche Versorgung der zweiten Versorgungsebene sind zugelassene Vertragsärzte, die - persönlich oder durch angestellte Ärzte - folgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und am Programm teilnehmen:

Vertragsärzte der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Fachliche und organisatorische Voraussetzungen¹	Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie/Facharzt für Orthopädie und Information durch das Praxismanual zu Beginn der Teilnahme und Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region und mindestens einmal jährliche Teilnahme an Osteoporose-spezifischer zertifizierter Fortbildung. Diese kann auch im Rahmen von strukturierten Qualitätszirkeln erfolgen. und Erfüllung der für das jeweilige Fachgebiet geltenden regionalen Niederlassungsvorgaben sowie der qualifikationsgebundenen Abrechnungsvoraussetzungen

Hinweis: Die in der Anlage verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

¹ Entspricht Kennzeichnung **B = Fachärzte** (nicht invasiv = konventionelle Therapie) in Anlage 5 (Mindestanforderungen zur Erstellung der Leistungserbringerverzeichnisse strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) für Osteoporose (ambulanter Sektor)).